

hat das Erfordernis jenes Vorbehalts die Schutzlosigkeit der bei weitem meisten Musikwerke zur Folge gehabt. Der einzelne Komponist, welcher sich nicht zu vergewissern in der Lage ist, ob auch andere von jenem Vorbehalt Gebrauch machen, muß gerechtes Bedenken tragen, für sich ein Recht zur Geltung zu bringen, dessen Ausübung möglicherweise zur Folge hat, das geschützte Werk von der öffentlichen Aufführung gänzlich auszuschließen, weil eine genügende Anzahl tantümefreier Musikstücke den Konzertdirektionen zur Verfügung steht. Der mehrgedachte Vorbehalt übt somit einen unzulässigen Druck auf die Nichtausübung eines an sich gesetzlich anerkannten Rechtes aus.

Ein solcher Zustand verträgt sich aber nicht mit dem Zweck des Gesetzes, welches einen wirksamen Schutz für jede geistige literarische und künstlerische Arbeit schaffen wollte und sollte. Jedenfalls kann die Ansicht nicht mit Erfolg vertreten werden, daß der Tondichter in dieser Hinsicht vor anderen zurückzustehen habe; keinesfalls aber könnte man in der Gleichstellung der musikalischen und dramatischen Werke hinsichtlich des Aufführungsschutzes eine Härte gegenüber dem Veranstalter musikalischer Aufführungen erblicken oder die Befürchtung hegen, daß dies zur Erschwerung der Konzerte gereichen werde, indem bei der fortwährend im Steigen begriffenen Passion des Publikums für Konzertaufführungen und bei dem hierbei erzielten ansehnlichen Gewinn, den Konzertgebern keine nennenswerten Opfer auferlegt sein würden, wenn sie von diesem Gewinn den Urhebern der zu Gehör gebrachten Werke den ihnen gebührenden Teil zukommen zu lassen hätten. Bei der großen Auswahl von Konzertmaterial würden ohnehin die Ansprüche — von ganz hervorragenden Sachen abgesehen, welche dann aber auch höhere Anforderungen durch sich selbst rechtfertigen — voraussichtlich nur bescheidene sein.

Würde hiernach an hoher Stelle die Überzeugung gewonnen werden, daß der § 50 des Urheberrechtsgesetzes dem vorstehenden gemäß und zwar, worauf besonders Wert zu legen ist, mit rückwirkender Kraft zu modifizieren sei, so erschien es vom diesseitigen Standpunkte wohl auch unerlässlich, auf entsprechende Umgestaltung des § 11 der Berner Konvention, welcher den Aufführungsschutz ganz analog dem deutschen Gesetz materiell regelt, im Sinne der Erweiterung dieses Schutzes Bedacht zu nehmen.

Die rechtzeitige Gelegenheit hierzu würde sich bei der für Monat September d. Js. in Aussicht genommenen anderweiten Beratung der Konvention darbieten. Von seiten der hauptsächlich in Frage kommenden Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung das Ausführungsrecht ohnehin in ausgedehnterer Weise anerkennt, dürften dem diesseitigen Abänderungsvertrag keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Zu 5.

Bei Emanierung des Gesetzes über das Urheberrecht, insbesondere bei Beratung des Gesetzes im Reichstag kam infolge Anregung durch den Börsenvereinsentwurf und nach Vorgang des bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 (Art. 11) allerdings in Frage, ob dem Herausgeber nicht schutzberechtigter Inedita ein Autorrecht einzuräumen sei, mit Rücksicht darauf, daß die Edition alter Manuskripte oft viel Mühe zum Zweck der Textfeststellung erfordere und die vom Herausgeber auf die Edition verwendete Geistesarbeit geeignet sei, diese selbst zu einem selbständigen Geisteserzeugnis zu stempeln. Es wurde dem jedoch entgegengehalten, daß die Erstreckung des Urheberschutzes auf derartige Fälle mit dem Princip des Gesetzes nicht wohl vereinbar sei, infolge dessen auch der diesbezügliche Antrag abgelehnt wurde.

Demungeachtet läßt sich nicht verkennen, daß die Statuierung eines dem Urheberrecht analogen Rechts zu Gunsten der Herausgeber älterer nicht mehr geschützter, insbesondere handschriftlicher Werke, überhaupt zu Gunsten der Veranstalter kritischer und

instruktiver Ausgaben seitdem immer mehr als Bedürfnis und das Fehlen dieses Rechtes als Lücke im Gesetz empfunden wird. Prägnant trat dies ganz kürzlich bei der von einer Leipziger Verlagshandlung unternommenen Herausgabe einer deutschen Übersetzung der im Besitze des Königlich Preussischen Staatsarchivs befindlichen und auf Veranstaltung von dessen Direktion von berufener Hand bearbeiteten französischen Memoiren de Catts über dessen Verkehr mit Friedrich dem Großen hervor, indem der Verleger dieser Bearbeitung, welcher sein Recht von der Archivdirektion ableitete, gegen die Herausgeber jener Übersetzung als Nachdruck eines durch Bearbeitung entstandenen schutzberechtigten Werkes des Bearbeiters Prozeß anstregte, jedoch mit seinem Anspruche schon deshalb, weil das deutsche Urheberrechtsgesetz für die ausschließliche Berechtigung des Herausgebers keinen Raum biete, abgewiesen wurde.

Ähnliche Fälle sind bei Publikationen musikgeschichtlicher Natur gegeben, so bei Veranstaltung kritischer Gesamtausgaben älterer Meister, deren Werke jedoch erstmalig aus den verborgenen Schätzen deutscher und italienischer Musikarchive hervorgezogen worden. Es ist zu befürchten, daß diese sehr bedeutungsvolle Art literarischer Produktion, welche als solche, und indem sie das Werk dem literarischen Verkehr erst vermittelt, immerhin den dem Schutze gegen Nachdruck zu Grunde liegenden Principien nicht fremd sein kann, beim Mangel jeden solchen Schutzes endlich lahm gelegt werden wird.

Ein Schutz von mäßiger Dauer für die hier in Frage kommenden Ausgaben, unter diesen für die Editio princeps etwa in dem Umfange, wie für das Übersetzungsrecht, also auf zehn Jahre von der Herausgabe an gerechnet, sowie die gleichzeitige Konstituierung des Übersetzungsschutzes dürfte sich somit vollkommen rechtfertigen lassen und hoffen wir, daß nach dieser Richtung die Novelle neues Recht schaffen werde.

Mit diesen Bemerkungen begleiten wir unseren Eingangsstellten Antrag zu hoher Stelle und sehen hochgeneigter Berücksichtigung entgegen.

In größter Ehrerbietung verharrend
Leipzig, den 10. Juli 1885.

Der Verein der Deutschen Musikalienhändler.

Miscellen.

Von der Berner Litterarkonferenz. — Der Münchener »Allgemeinen Zeitung« schreibt man aus Bern vom 10. September: In der hiesigen Presse wurde die Nachricht verbreitet, die seit Montag in Bern eröffnete Konferenz für Feststellung eines internationalen Vertrags betreffend Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums, werde an den Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Gesetzgebungen der teilnehmenden Staaten biete, scheitern und unverrichteter Dinge auseinandergehen. Aus bester Quelle kann ich ihnen diese Befürchtung als unbegründet bezeichnen. Wenn auch noch einige Fragen zu lösen sind, so ist die Konferenz doch in den Hauptpunkten einig, und ist in ihrer heutigen Nachmittagsitzung bereits eine engere Kommission gewählt worden, welche die einzelnen Paragraphen des Vertrages zu redigieren hat. Es wird dieser Vertrag schon bis Mitte nächster Woche zur Unterschrift seitens der Konferenzmitglieder fertiggestellt werden können, worauf dann in einer späteren (dritten) Konferenz der diplomatische Akt der Unterzeichnung im Namen der beigetretenen Staaten stattzufinden hat.

Büchervertrieb durch die Post in Chile. — Der Vertrieb von Büchern durch die Postanstalten in Chile ist durch Erlaß des Präsidenten der Republik vom 27. Mai 1884 ins Leben gerufen, um, wie dort gesagt wird, die Schwierigkeiten zu beseitigen,